

Synopse

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform

	Beschlussesentwurf 1: Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ²⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Gegenstand und Zweck ¹⁾ Der Kanton betreibt eine Einwohnerregister- und eine Stimmregisterplattform. ²⁾ Die Einwohnerregisterplattform hat zum Zweck, a) den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und sie abzufragen; b) den Datenaustausch zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zu vereinfachen; c) die Datenerhebung für Statistiken zu vereinfachen. ³⁾ Die Stimmregisterplattform hat zum Zweck,

¹⁾ SR [431.02](#).

²⁾ BGS [111.11](#).

	<p>a) den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der Staatskanzlei für die elektronische Wahl- und Stimmabgabe (Vote électronique) zu ermöglichen;</p> <p>b) die Stimmregisterdaten in das Vote électronique-System zu importieren und die Stimmrechtsausweise zu drucken.</p>
	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kommunalen Einwohner- und Stimmregister sowie für die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform des Kantons.</p>
	<p>§ 3 Behörden</p> <p>¹ Als kantonale und kommunale Behörden gelten die Behörden gemäss § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾.</p> <p>² Als Bundesbehörden gelten die Bundesorgane gemäss Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992²⁾.</p>
	<p>§ 4 Aufbewahrung</p> <p>¹ Die Personendaten werden solange in der Einwohnerregisterplattform geführt, als sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>² Einzelheiten zur Aufbewahrungsdauer regelt der Regierungsrat.</p> <p>³ Die für einen Urnengang gemeldeten Stimmregisterdaten werden nach der Er-wahrung der Ergebnisse gelöscht.</p>
	<p>2. Inhalt und Verantwortlichkeit</p>
	<p>§ 5 Inhalt</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ SR [235.1](#).

	<p>¹ Die Einwohnerregisterplattform enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten der kommunalen Einwohnerregister zu den Identifikatoren und Merkmalen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006¹⁾.</p> <p>² Zusätzlich enthält die Einwohnerregisterplattform die Angaben, welche das zuständige Zivilstandsamt aufgrund von Artikel 49 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004²⁾ einer Gemeindeverwaltung bekannt gibt, sowie Beruf und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>³ Die Stimmregisterplattform enthält von den stimm- und wahlberechtigten Personen die aktuellen Daten der kommunalen Stimmregister zu den Identifikatoren und Merkmalen gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, l, q, r und t RHG³⁾.</p>
	<p>§ 6 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Das Departement ist für die Sicherstellung des Datenaustauschs zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton verantwortlich.</p> <p>² Die Datenhoheit bleibt bei den Einwohnergemeinden.</p>
	<p>3. Verwendung und Weitergabe von Daten</p>
	<p>§ 7 Datenmeldungen an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden die Daten gemäss § 5 und deren Änderungen an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform.</p> <p>² Die Datenmeldungen an die Einwohnerregisterplattform erfolgen innert eines Arbeitstages seit Erfassung der Daten in den Einwohnerregistern der Einwohner-</p>

1) [SR 431.02.](#)
2) [SR 211.112.2.](#)
3) [SR 431.02.](#)

	<p>gemeinden in der vom Departement festgelegten elektronischen Form.</p> <p>³ Die Datenmeldungen an die Stimmregisterplattform erfolgen an den von der Staatskanzlei festgelegten Stichtagen und in der von ihr festgelegten elektronischen Form.</p>
	<p>§ 8 Datenmeldungen der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform</p> <p>¹ Die Einwohnerregisterplattform meldet dem Bundesamt für Statistik die Daten gemäss Artikel 14 RHG¹.</p> <p>² Die Staatskanzlei importiert die Datenmeldungen von der Stimmregisterplattform in das Vote électronique-System. Sie übergibt die aufbereiteten Daten mittels eines elektronischen Datenträgers der Druckerei zur Herstellung der Stimmrechtsausweise.</p>
	<p>§ 9 Datenübermittlung</p> <p>¹ Die Datenübermittlungen gemäss den §§ 7, 8 und 10 an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform sowie die Datenübermittlungen der Einwohnerregisterplattform erfolgen gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007².</p>
	<p>§ 10 Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden dürfen Daten der Einwohnerregisterplattform abfragen oder sich systematisch melden lassen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>² Einwohnerkontrollen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern.</p> <p>³ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession in ihrer Gemeinde abrufen oder sich systematisch melden lassen, so-</p>

¹) [SR 431.02](#).
²) [SR 431.021](#).

	<p>weit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.</p> <p>⁴ Die für die Erstellung von Statistiken zuständige kantonale Behörde hat Zugriff auf alle, auch auf besonders schützenswerte, Personendaten.</p>
	<p>§ 11 Zugriffsberechtigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz und der Einwohnergemeinden die Behörden gemäss § 10 Absatz 1 und Absatz 4 sowie die Art und den Inhalt ihrer Zugriffsberechtigung fest.</p>
	<p>§ 12 Datenbekanntgabe an Bundesbehörden</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz fest, welchen Bundesbehörden regelmässig Einwohnerdaten bekannt gegeben werden und in welcher Art und Weise dies geschieht.</p>
	<p>§ 13 Personenidentifikation</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Behörden für die Abfrage der Daten die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ verwenden, wenn sie dazu über eine gesetzliche Grundlage nach AHVG verfügen. Die Abfrage kann auch über einen anderen Personenidentifikator erfolgen.</p> <p>² Denjenigen Behörden, die nicht über die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verfügen, kann diese Nummer auf begründetes Gesuch hin zugänglich gemacht werden.</p>
	<p>§ 14 Kosten</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform.</p>

¹⁾ SR [831.10](#).

	<p>² Die Abfrage von Daten der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform durch kantonale und kommunale Behörden ist unentgeltlich.</p>
	<p>4. Informationssicherheit, Datenschutz und Überprüfung</p>
	<p>§ 15 Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept</p> <p>¹ Das Departement erstellt für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept, das anerkannten Standards entspricht.</p> <p>² Das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform beinhaltet die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen und Sicherheitsaspekte.</p> <p>³ Es zeigt insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sicherstellung der Sicherheit im Bereich der IT-Infrastruktur innerhalb der kantonalen Verwaltung;b) die Sicherstellung der Sicherheit im Bereich der Datenübermittlung zwischen Gemeinden und Kanton, innerhalb des Kantons und zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und Dritten;c) die Prozesse zur Sicherstellung von individuell nach angeschlossenen Behörden angepassten Berechtigungsregeln für den Zugriff auf Daten der kantonalen Einwohnerregisterplattform;d) die Prozesse zur Überwachung von Datenzugriffen durch die systematische Kontrolle von Datenzugriffsprotokollen;e) wie die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt sind.
	<p>II.</p>

	Der Erlass Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (Stand 1. November 2008) wird wie folgt geändert:
<p>§ 21 Rechtsgrundlage</p> <p>¹ Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.</p> <p>² Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen auf Anfrage auch bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind. Diese Personendaten dürfen auf Anfrage systematisch bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.</p> <p>³ Personendaten dürfen andern Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.</p> <p>⁴ Gegen Entgelt dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn das in einem Gesetz vorgesehen ist.</p> <p>⁵ Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen, wenn keine Rechtsgrundlage nach § 15 Absatz 2 litera a, b oder c besteht, Privaten erst nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden; die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, beträgt die Schutzfrist 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 22 Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs-</p>	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs-</p>

<p>und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>² Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand und das Todesdatum werden bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz ist gemäss Artikel 21 Absatz 1 RHG¹⁾ dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu geben.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>...</p> <p>Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>

¹⁾ [SR 431.02.](#)